

vorliegt, auch bei dem dormaligen Wahlgesetze eine gute Volkskammer zu Stande zu bringen, da sie die meisten politischen Fragen mit Intelligenz und liberalem Sinne beantwortet hat. Allein daraus folgt nur noch nicht, was die Deputation daraus gefolgert hat. Denn daran, daß es so ist, wie es ist, hat in sehr vielen Fällen unleugbar ein glücklicher Zufall mitgewirkt; wenigstens liegen Beispiele vor, daß da, wo das Gegentheil eintrat, sehr häufig auch Mißgriffe erfolgt sind. Daneben aber ist gewiß auch dem Umstande ein sehr großes Gewicht beizumessen, daß die Regierung zeither auf die Wahlen keinen Einfluß geäußert, und überhaupt, wie ich zu bekennen keinen Augenblick Anstand nehme, in mannichfacher Beziehung liberalen Sinn gezeigt hat. Allein eine Garantie, daß dies stets so bleiben werde, liegt nicht vor. In der Verwaltung wechseln überhaupt die Ansichten sehr oft, selbst wenn die Organe dieselben bleiben. Beispiele davon sind schon vor und bei dem gegenwärtigen Landtage zur Sprache gekommen, in welcher Beziehung ich nur an folgende zwei erinnere. Es wurde neulich hervorgehoben, daß 1833 Seiten des Cultministerii die Erklärung abgegeben worden sei, keine Reversé zu verlangen, wenn Geistliche und Schullehrer von Patronatstellen in Ministerialstellen versetzt werden sollen. Nichts desto weniger aber findet das Gegentheil statt, trotzdem daß jene bindige Erklärung abgegeben worden ist. Ein anderes Beispiel entnehme ich aus dem Gesetze über die Preßangelegenheiten. Im Jahre 1833 nämlich wurde ein Gesetz vorgelegt, bei welchem die Regierung es nicht für nothwendig erachtete, noch eine besondere 24stündige polizeiliche Aufsicht über die Schriften, welche der Censur entnommen werden sollen, einzuführen, während jetzt das Gegentheil für unerläßlich gilt und daneben noch eine Menge anderer lästiger Controlbestimmungen aufgestellt worden sind, von denen man damals Nichts wußte. Also auch wenn die Organe im Ganzen nicht wechseln, können verschiedene Ansichten in der Verwaltung vorkommen. Wie aber dann, wenn die ganze Verwaltung noch wechselt? Dann ist gewiß noch weit weniger Garantie vorhanden, daß Etwas, was lange Zeit sich als gut bewährt hat, von der Regierung werde beibehalten werden. Zwar will ich das von unserer Regierung nicht erwarten; denn ich müßte Etwas annehmen, was ich gar nicht anzunehmen wünsche; allein es wird mir doch Niemand bestreiten können, daß wenigstens die Möglichkeit vorhanden ist. Den Beweis davon kann ich unter andern auch durch das Hinweisen auf andere Staaten führen. Es ist gewiß bekannt, wie liberal die Regierung in Baden im Jahre 1831 gewesen ist, es ist aber auch ebenso bekannt, daß sie jetzt gerade das Gegentheil von dem ist, was sie war. — Ist nun das Wahlgesetz gut, so wird es immer Garantien bieten, daß die Volkskammer eine wirkliche Volkskammer, also der Einfluß der Regierung, wenn er zum Nachtheile des Volkes sich äußern sollte, kein so mächtiger sein werde, daß dadurch eine andere Kammer hergestellt würde, als welche das Volk gewollt hat. Ich nehme wieder Beziehung auf a. d. re deutsche Staaten, deren Beispiel meinen Beweis führen helfen wird. Baden besitzt ein sehr gutes Wahlgesetz, es wird daher, wie namentlich auch die neueste Zeit klar gezeigt hat,

der Regierung dort nie, oder kaum möglich werden, eine Kammer zu schaffen, die gegen das Volk und für die Regierung wäre, insofern es nämlich die Regierung nicht mit dem Volke hält. Umgekehrt ist früher im Großherzogthume Hessen eine sehr gute Volkskammer gewesen. Weil aber die Verhältnisse sich geändert haben und das Wahlgesetz ein mangelhaftes, wie das unstrige ist, so sind die liberalen Kräfte dort sehr zusammengeschwunden. Daß unser Wahlgesetz nicht vollkommen ist, das liegt zum Theil allerdings in der Zeit seiner Entstehung. Damals wurde nämlich bei uns meist Alles nach dem Beispiele von Bayern aufgebaut. So hat uns auch das Wahlgesetz von Bayern, wie es gleichergestalt bei der Landtagsordnung der Fall gewesen ist, zur Richtschnur gedient, während man andere Beispiele außer Acht gelassen hat. Ebenso scheint mir die Zeit seiner Entstehung ein Grund zu sein, weshalb das Wahlgesetz nicht mehr Vollkommenheit hat, weil man damals über die constitutionellen Verhältnisse noch gar keine Erfahrung hatte und haben konnte, folglich auch über die verschiedenartigen Interessen, welche dabei sich geltend machen können, noch nicht solche Bestimmungen zu treffen vermochte, wie sie eben zweckmäßig sind. Diese Mängel des Wahlgesetzes und den Satz, daß es nicht immer so fortbestehen solle, haben daher auch die damaligen Stände selbst anerkannt, und ich erinnere in dieser Beziehung an eine Stelle in der damaligen ständischen Schrift, welche folgendermaßen lautet: „Aus demselben Grunde betrachten wir aber auch die Bestimmungen des Wahlgesetzes, mit Inbegriff der von uns geschienenen Anträge zu Abänderung derselben, nicht als unwandlere, da einer späteren Zeit vorzubehalten ist, die Schranken der Wahlen auf eine andere Weise festzustellen.“ Man hat also gleich von vorn herein angenommen, daß das Wahlgesetz nicht für ewige Zeiten geschaffen sein solle, sondern daß, wenn Erfahrungen gesammelt worden wären, auch andere als rathlich erachtete Bestimmungen erlassen werden sollten. Nun wäre es aber wohl an der Zeit, jetzt an eine Veränderung zu denken; denn es wird diese, auch wenn wir uns heute beifällig über den Bericht erklären, vor 18 Jahren, von Gründung des Gesetzes selbst an gerechnet, nicht in Wirksamkeit treten können, da, was wir jetzt beschließen, erst bei nächstem Landtage eine Vorlage zuwege bringen, und sollte dann diese wieder eine beifällige Erklärung Seiten der Stände erhalten, erst auf den Grund der daraus hervorgehenden Bestimmungen, also bei dem folgenden Landtage von 1848 ein anderes Wahlverfahren angewendet werden kann. Daß aber dieser Zeitpunkt schon ein sehr langer genannt werden muß, bedarf wohl schon aus dem Grunde keines weitem Nachweises, weil unser Staats- und sociales Leben jetzt im Allgemeinen in einem sehr raschen Umschwung begriffen ist. Die Deputation hat zwar in ihrem Berichte erwähnt, daß der Regierungscommissar das Wahlgesetz für ganz zweckmäßig ansehe und einen Grund zu Abänderung desselben durchaus nicht anerkennen wolle. Ich kann mir aber nicht helfen und muß erklären, daß mir eine Aeußerung der Art doch etwas zu sehr nach dem grünen Tische schmeckt. Um beurtheilen zu können, was unserem Wahlgesetze fehlt, ist nothwendig, daß man in und unter dem Volke selbst l. be. Ich kann